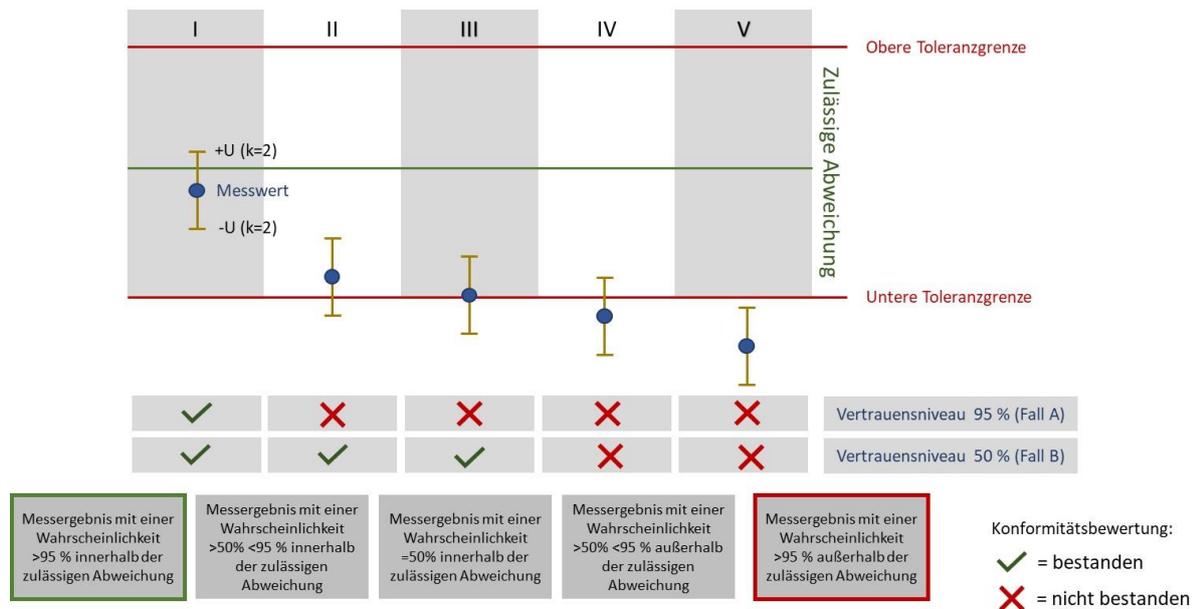


Entscheidungsregel bei der Konformitätsbewertung

Sehr geehrte Kunden,

falls Sie eine Aussage zur Konformität, „bestanden/nicht bestanden“ und „innerhalb der Toleranz/außerhalb der Toleranz“ verlangen, muss die zu verwendende Entscheidungsregel vor Prüfbeginn eindeutig definiert werden. Sofern nicht normativ oder gesetzlich geregelt, ist mit Ihnen zu klären, ob es für die angefragte Prüfung Spezifikationsgrenzen gibt, die es zu berücksichtigen gilt.

Es wird zwischen zwei Fällen unterschieden (Entscheidungsregel).



Im **Fall A** wird die jeweilige Messunsicherheit mit einem Vertrauensniveau von mindestens 95 % in die Betrachtung der Spezifikationsgrenzen einbezogen. Messwert I ist mit einer Wahrscheinlichkeit >95 % innerhalb der zulässigen Abweichung = bestanden. Die Messwerte II bis V können das 95 %ige Vertrauensniveau nicht einhalten = nicht bestanden.

Im **Fall B** wird die Messunsicherheit nicht in die Betrachtung der Spezifikationsgrenzen einbezogen. Dies entspricht einem Vertrauensniveau von mindestens 50 %. Die Messwerte I bis III sind mit einer Wahrscheinlichkeit von $\geq 50\%$ innerhalb der zulässigen Abweichung = bestanden. Die Messwerte IV und V können das 50 %ige Vertrauensniveau nicht einhalten. Bewertung = nicht bestanden.

Das Standardverfahren ist hier das Verfahren nach Fall B. Sofern Sie eine Betrachtung nach Fall A (Einbeziehung der Messunsicherheit) oder einem anderen Vertrauensniveau wünschen, ist eine ausdrückliche Bestätigung durch Sie erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Horn & Co. Analytics GmbH



ppa. Dr. Mechthild Grebe

Laborleitung



ppa. Dr. Nadine Schrodtt

Laborleitung